

21. Welche Bedeutung hat es für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Berufungsfrist, wenn die die Berufung betreibende Partei, deren rechtzeitig eingereichtes Armenrechtsgesuch bis zum Ablauf der Berufungsfrist nicht beschieden worden ist, durch einen von ihr beauftragten Rechtsanwalt verspätet das Rechtsmittel hat einlegen lassen?

R.P.D. § 233.

III. Zivilsenat. Beschl. v. 20. Juni 1941 i. S. Frau R. (M.)
w. M. u. 1 and. (Bekl.). III B 5/41.

- I. Landgericht Leipzig.
II. Oberlandesgericht Dresden.

Sachverhalt und Entscheidung ergeben sich aus den

Gründen:

Der Erstbeklagte ist in seiner ärztlichen Berufstätigkeit im September 1939 von dem Zweitbeklagten vertreten worden. Dieser hat dabei die im Jahre 1898 geborene Klägerin ärztlich behandelt. Sie macht Ansprüche aus dieser Behandlung, gestützt auf Arzvertrag und unerlaubte Handlung, gegen beide Beklagten geltend. Ihr ist nach der Behandlung in der Universitätsklinik in L. der linke Arm über dem Ellenbogengelenk abgesetzt worden. Die Notwendigkeit dieser Amputation führt sie auf einen Kunstfehler des Beklagten zu 2 zurück.

Im ersten Rechtszuge vor dem Landgericht hatte die Klägerin nur die Feststellung der Schadensersatzpflicht beider Beklagten verlangt. Das Landgericht hat angenommen, daß der Klägerin auch bei sachgemäßer Behandlung Dauerschäden entstanden sein würden; es würde dann eine Steifheit des linken Handgelenks und der Finger der linken Hand verblieben sein. Daher hat es die beiden Beklagten zum Ersatz des Mehrschadens verurteilt, welcher der Klägerin durch den Verlust des Armes gegenüber den Verstümpfungen entstanden ist.

Dieses Urteil ist am 15. März 1941 zugestellt worden. Am 18. März 1941 hat die Klägerin das Armenrecht für den zweiten Rechtszug bei dem Berufungsgericht erbeten. Noch vor der Entscheidung über dieses Gesuch hat sie weiter am 18. April 1941 durch den Rechtsanwalt R. Berufung eingelegt und gleichzeitig die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist beantragt. Sie hat zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrages unter anderem geltend gemacht, sie sei zur Zeit des Ablaufs der Berufungsfrist noch ohne Anwalt gewesen. In einem späteren Schriftsatz hat sie ausgeführt, es könne grundsätzlich der armen Partei nicht zugemutet werden, vor der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch Anwälte um die vorstufsfreie Berufungseinlegung zu bitten. Sie sei aber durch die Stellung des Antrages auf die Gewährung des Armenrechts nicht gehindert, vor dessen Bescheidung

das Rechtsmittel einzulegen. Gelingt es der armen Partei vor der Bescheidung, wenn auch nach Ablauf der Berufungsfrist, einen Anwalt zu finden, so könne die dann eingelegte Berufung nicht allein wegen des Ablaufs der Berufungsfrist unter Veragung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als unzulässig angesehen werden.

Das Berufungsgericht hat durch den angefochtenen Beschluß unter Zurückweisung des Gesuches um Wiedereinsetzung die Berufung als unzulässig verworfen. Der Beschluß sagt in seinem entscheidenden Teil, daß sich mit ihm auch das Armenrechtsgesuch erledige; er geht im Anschluß an den Beschluß des Reichsarbeitsgerichts vom 20. März 1937 (RMG. Bd. 18 S. 174) davon aus, daß die Klägerin durch die tatsächliche Einlegung des Rechtsmittels zum Ausdruck gebracht habe, ihre Mittellofigkeit hindere sie nicht, ihre Rechte gegenüber dem Urteil unabhängig von der Entscheidung über das Armenrechtsgesuch wahrzunehmen. Daher sei das Armenrechtsverfahren für die Frage der Wiedereinsetzung ohne Bedeutung. Außerhalb dieses Verfahrens habe die Klägerin nichts für einen unabwendbaren Zufall vorgetragen.

Die Begründung, mit der das Berufungsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt, hält einer Nachprüfung nicht stand. Das Berufungsgericht hat den besonderen Tatbestand des von ihm angeführten Beschlusses des Reichsarbeitsgerichts nicht erkannt. In der Sache, in der dieser Beschluß ergangen ist, war die Berufung am Tage nach dem Ablauf der Berufungsfrist bei dem Berufungsgericht eingegangen, und es waren keine Umstände dafür erkennbar, daß die Berufung nicht auch am Tage zuvor hätte eingelegt werden können. Insbesondere war nicht vorgetragen, daß der Rechtsanwalt des damaligen Klägers nicht auch bereits einen Tag zuvor bereit und in der Lage gewesen wäre, die Berufung einzulegen. Bei einer dergleichen Sachlage ist allerdings das Armenrechtsverfahren für die verspätete Einlegung der Berufung ohne jede ursächliche Bedeutung. Gerade hierin liegt der gegenwärtige Fall aber anders. Hier hat der die Klägerin vertretende Anwalt zur Begründung des Wiedereinsetzungsgesuches vorgetragen, daß jene beim Ablauf der Berufungsfrist noch ohne Vertretung vor dem Berufungsgericht gewesen sei. Diese Erklärung eines Rechtsanwalts genügt auch ohne Versicherung an Eides Statt zur Glaubhaftmachung. Das muß um so mehr gelten, als die Akten ergeben, daß der Rechtsanwalt R. diese mit Schreiben vom 10. April 1941 bei dem Berufungsgericht angefordert und sie am

17. April 1941 zurückgegeben hat. Daraus kann ohne weiteres entnommen werden, daß der Rechtsanwalt in der Zwischenzeit die Gerichtsakten geprüft hat, um sich über die Aussichten der Berufung zu unterrichten und sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Berufung auch vor der Beordnung und ohne einen Vorstoß einlegen sollte.

Damit sind aber die Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung gegeben. Im Zeitpunkte des Ablaufs der Berufungsfrist stand der Klägerin noch kein zu ihrer Vertretung ohne Vorstoß oder Beordnung bereiter Rechtsanwalt zur Seite. Darin liegt kein Verschulden. Es ist anerkannte Rechtsprechung, daß die arme Partei mit der Einlegung des Rechtsmittels durch einen von ihr gewählten Rechtsanwalt bis zu einer ihr etwa ungünstigen Entscheidung über das Armenrechtsgefuch warten kann. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, wie es möglicherweise das Berufungsgericht annimmt, daß die arme Partei, wenn sie noch während des Schwebens des Armenrechtsverfahrens einen zu ihrer Vertretung bereiten Anwalt findet, mit der Einlegung des Rechtsmittels bis zur Entscheidung über den Antrag warten muß. Für eine solche Folgerung sprechen weder eine gesetzliche Bestimmung noch auch Zweckmäßigkeitsgründe. Im Gegenteil bedeutet die frühere Einlegung der Berufung unter Einreichung einer Begründung eine wesentliche Beschleunigung des Verfahrens, wie sie das Gesetz fordert (Vorstoß zum Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 [RGBl. I S. 780]). Sie erleichtert weiter auch dem Berufungsgericht zufolge der genaueren Umgrenzung des Streitstoffes (§ 519 Abs. 3, § 529 Abs. 3 ZPO., § 67 ArbGG.) die Entscheidung über das Armenrechtsgefuch. Schließlich könnte möglicherweise sogar aus der Nichteinlegung der Berufung trotz der Bereitschaft eines Rechtsanwaltes der Schluß gezogen werden, daß die arme Partei wegen Ablaufs der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO. das Recht zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages verloren habe.

Demnach ist der Klägerin die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren. Der angefochtene Beschluß ist in seinem vollen Umfang aufzuheben. Zu dem Armenrechtsgefuch wird das Berufungsgericht nunmehr sachlich Stellung nehmen müssen.